

DER BÜRGERMEISTER  
Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren

Vorlagen-Nr.:	<b>HA 059/2025</b>
Berichterstattung:	Erster Beigeordneter Noelke
Vorlagenersteller/in:	Herr Wies
Datum:	04.03.2025

## Öffentliche Beschlussvorlage

### Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
25.03.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
27.03.2025	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.03.2025, die Bezahlkarte für von der Stadt Dülmener aufzunehmende Geflüchtete nicht einzuführen (Opt-Out Regelung)

### Beschlussentwurf:

1. Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.03.2025 (**Anlage 1**), der sich durch Nutzarmachung der sog. Opt-Out-Regelung gegen die gesetzlich vorgesehene Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete richtet, wird abgelehnt.
2. Die Bezahlkarte wird den landesgesetzlichen Bestimmungen folgend im Laufe des Jahres 2025 für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeführt.

### Begründung:

In der Ministerpräsidentenkonferenz am 06.11.2023 hatten die Vertretungen der Länder gemeinsam mit dem Bundeskanzler die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vereinbart und beschlossen, die dafür notwendigen gesetzlichen Anpassungen und vorbereitenden Maßnahmen zeitnah auf den Weg zu bringen. Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund hat diesen Prozess von Beginn an zustimmend begleitet und zugleich eine möglichst breite Umsetzung in den Städten und Gemeinden angeregt.

Der Bundestag hat am 12.04.2024 mit der Änderung des AsylbLG die grundlegenden formalen Voraussetzungen dazu geschaffen. Nordrhein-Westfalen hatte sich sodann zusammen mit 13 weiteren Bundesländern an der länderübergreifenden Ausschreibung einer Bezahlkarte beteiligt. Nachdem der Landtag NRW am 18.12.2024 das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen hat und als Folge hierzu zum 07.01.2025 die Bezahlkartenverordnung – BKV-NRW (**Anlage 2**) in Kraft getreten ist, erhalten seit diesem Zeitpunkt erprobungsweise die ersten Geflüchteten in NRW die Bezahlkarte. Im Januar 2025 wurde in elf Landeseinrichtungen die Bezahlkarte ausgegeben. Aktuell werden in allen übrigen Landeseinrichtungen die Prozesse von der Barzahlung zur Bezahlkarte umgestellt. Mit diesem Prozess wird die Bezahlkarte in NRW, ausgehend von den Landeseinrichtungen, sukzessive flächendeckend eingeführt und wie nunmehr nach § 1 Abs. 3 AG AsylbLG NRW gesetzlich bestimmt, landeseinheitlich zum Regelfall der Leistungsgewährung.

Das Land NRW hat die Städte und Gemeinden am 16.01.2025 in einer umfassenden Informationsveranstaltung über den geplanten Ausrollprozess in den Kommunen informiert. Zugleich hat sich das Land NRW offen für die Vielzahl von Fragen zur praktischen Durchführung vor Ort gezeigt und zugesagt, diese in gründlicher und abschließender Form zu beantworten und Handlungsempfehlungen für einen geordneten Umsetzungsprozess herauszugeben. Derzeit steht die Zurverfügungstellung dieser Informationen noch aus, wobei hier allerdings mit Blick auf den in einzelnen Landesunterkünften testweise bereits gestarteten Umsetzungsprozess von einer baldigen Erledigung ausgegangen wird. Beispielsweise noch zu klären sind technische Anbindungen an die vor Ort eingesetzten Auszahlungs-Fachverfahren und rechtlich erforderliche Datenschutzfolgeabschätzungen. Konkrete Anwendungshinweise vom Land NRW sind nach derzeitigem Stand im Laufe des Monats April 2025 zu erwarten. Nach noch ausstehendem Abschluss eines Verwaltungsvertrages mit dem Land zwecks Kostenübernahme ist zu erwarten, dass ungefähr ab Juni 2025 der Abruf beim beauftragten Dienstleister erfolgen kann.

Der Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum AsylbLG NRW folgend soll zum Zwecke einer größtmöglichen gesellschaftlichen Akzeptanz als Ziel die landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als regelhafte Form der Leistungsgewährung erreicht werden. In seiner Gesetzesbegründung formuliert der Landesgesetzgeber, dass durch die Bezahlkarte Mittelabflüssen von den AsylbLG-Leistungsberechtigten ins Nicht EU-Ausland entgegenge wirkt werden soll. In diesem Sinne haben auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Coesfeld in ihren Konferenzen am 04.11.2024, 03.02.2025 und 10.03.2025 ihren Willen bekräftigt, dass bei der Einführung der Bezahlkarte ein einheitliches Vorgehen Vorrang haben und ein „Flickenteppich“ vermieden werden soll.

Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte, die sowohl als gegenständliche Karte sowie auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden kann. Der entsprechende Kartenanbieter ist Visa. Eingesetzt werden kann sie deutschlandweit im stationären Einzelhandel und im Onlinehandel, konkret überall dort, wo Visa akzeptiert wird. Bislang umfasst das Netz der Händler mehr als 15.000 Geschäfte. Dort kann auch wie an Geldautomaten Bargeld abgehoben werden – bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag von 50 Euro pro Monat, der sowohl für jede erwachsene Person sowie zusätzlich auch für jedes zur Haushaltsgemeinschaft gehörende Kind gilt. Nicht eingesetzt werden kann die Karte dagegen im Ausland und für Geldtransfers in das Ausland, sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiel. Ebenfalls ist es nicht möglich, die Karte zu überziehen.

Im Zusammenhang mit dem zur Beratung und Entscheidung vorliegenden Antrag gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage ist es zur Einordnung des Umfangs der Auswirkungen wichtig herauszustellen, dass sich die BKV NRW nicht automatisch auf alle von der Stadt Dülmen aufzunehmenden Geflüchteten bezieht. Ausgeschlossen davon sind neben den ukrainischen Geflüchteten die nach dem Asylgesetz anerkannten Schutzberechtigten und bestimmte Personengruppen mit humanitären Aufenthaltstiteln. Leistungsberechtigte mit derartigem Status im Sinne von § 12a Aufenthaltsgesetz sind zum Zeitpunkt der Zuweisung direkt zum Bezug von Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder von Sozialhilfe nach dem SGB XII berechtigt. Die Bezahlkarte ist dagegen auf den Personenkreis beschränkt, der im Leistungsbezug nach dem AsylbLG steht. Dies sind aktuell 213 Personen, über deren Asylantrag und Schutzstatus noch nicht entschieden oder deren Asylantrag endgültig abgelehnt wurde und die als Folge daraus einen Duldungsstatus innehaben. Für den überwiegenden Teil der von hier aufgenommenen Geflüchteten (> 1.100 Personen), die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII stehen, hat die Einführung der Bezahlkarte deshalb überhaupt keine Auswirkungen.

Mit dem vorliegenden Antrag zielt die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf § 4 der BKV NRW. Danach kann die Gemeinde abweichend von den Regelungen der BKV beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Konkrete Tatbestände, bei deren Vorliegen die Anwendung der Opt-Out Regelung als sinnvoll erachtet werden könnte, sind darin nicht genannt.

Verwaltungsseitig ist mit Blick auf die vorangestellten Ausführungen nicht beabsichtigt, die Opt-Out Ausnahmeregelung zur Anwendung zu bringen, weil sie dem Sinn und Zweck einer flächendeckenden einheitlichen Einführung zuwiderlaufen würde und es an einem objektiven Handlungserfordernis dafür mangelt. Dies auch gerade deshalb, weil die BKV NRW zum einen in § 5 die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe hinsichtlich der Bargeld-Grenze von 50,00 Euro in begründeten Einzelfällen nach oben abzuweichen und zum anderen mit § 7 BKV aus im Einzelfall bestehenden Härtefallgründen abweichend von der Bezahlkarte eine Geldzahlung erfolgen kann, sofern dies geboten ist. Zudem sind diejenigen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG von der Bezahlkarte ausgenommen, die mindestens drei zusammenhängende Monate lang fortlaufend eine Erwerbstätigkeit in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze oder darüber ausüben (ab dem Jahr 2025 also mind. 556,00 Euro monatlich) sowie Leistungsberechtigte in Berufsausbildung unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung.

Die im Antrag vorgetragenen Begründungen überzeugen nach Ansicht der Verwaltung nicht. Die darin angeführten Aspekte sind sowohl dem Bundes- als auch dem Landesgesetzgeber bekannt gewesen. Die Gemeinden führen die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung auf der Grundlage materiell-rechtlicher Bestimmungen aus. Die Kosten für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte werden den Kommunen vom Land erstattet. Insoweit stellen sich verwaltungsseitig die im Antrag vorgetragenen Bedenken und Zweifel sowie auch eine hypothetische Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht nicht.

Nach Ansicht der Verwaltung handelt es sich bei der Einführung der Bezahlkarte für einen nachvollziehbar abgegrenzten Personenkreis, dessen dauerhafter Verbleib in der Bundesrepublik aus asylverfahrensrechtlichen bzw. aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht abschließend geklärt ist, um nur eines von mehreren berechtigten und realisierbaren Steuerungsanliegen des Staates zur Begrenzung der Flüchtlingszahlen zu nennen. Denn auch die Stadt Dülmen steht mit den zu erfüllenden Aufnahmeverpflichtungen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen bereits seit Jahren am Rande ihrer Aufnahme- und Leistungsfähigkeit und beabsichtigt daher nicht, sich gegen die nunmehr gesetzlich normierte Leistungserbringung in Form der Bezahlkarte als Regelfall zu stellen. Zu der bereits seit langem wieder eingetretenen äußerst angespannten Unterbringungssituation wird ergänzend auf die regelmäßigen Berichterstattungen im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren verwiesen.

Bei dem letztlich doch sehr eingegrenzten Personenkreis der nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten mit in der Regel unklarer Bleibeperspektive wird gegenwärtig vor allem auch nicht die als Antragsbegründung genannte Sorge eines zu hohen Verwaltungsaufwands und einer integrationshemmenden Wirkung geteilt. Ebenso wenig liegen hier vor Ort hinderliche Strukturen vor, die den Einsatz der Bezahlkarte unmöglich machen würden. Und gerade für Zahlungen von Kleinstbeträgen z. B. auf Wochenmärkten oder Flohmärkten stehen schließlich Bargeldkontingente in gesetzlich normiertem Umfang zur Verfügung.

Zusammenfassend überzeugen die im Antrag vorgetragenen Argumente insgesamt nicht, so dass seitens der Verwaltung empfohlen wird, den Antrag abzulehnen.

**Klimarelevanz:** keine Auswirkungen

In Vertretung

Gesehen

gez.

gez.

Noelke  
Erster Beigeordneter

Hövekamp  
Bürgermeister

**Anlage 1: Fraktionsantrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.03.2025 gegen die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete in Dülmen (Opt-Out Regelung)**

**Anlage 2: Bezahlkarten-Verordnung NRW**



Stadt Dülmen  
Herrn Bürgermeister Carsten Hövekamp  
Markt 1-3  
48249 Dülmen

**Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

Postanschrift:  
Markt 1-3 (Rathaus)  
48249 Dülmen

Es schreibt Ihnen:

**Florian Küber**

Fraktionssprecher

**Telefon:** 02594 7890272

**Mobil:** 0178 7858902

**Mail:** fkuebber@gmx.de

Sprechstunden nach Vereinbarung

**Dülmen, 02.03.2025**

## **Antrag für die Stadtverordnetenversammlung Opt-Out aus der Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Dülmen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hövekamp,  
lieber Carsten,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

folgenden Anträge möchte ich für die Stadtverordnetenversammlung stellen:

**Der Rat der Stadt Dülmen möge beschließen:**

**1. Die Stadt Dülmen macht von der Opt-Out-Regelung zur Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete Gebrauch und führt diese nicht ein.**

**2. Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehenden Verfahren zur Auszahlung von Leistungen an Geflüchtete über reguläre Bankkonten beizubehalten und weiter zu optimieren.**

Begründung:

### **1. Fehlende Notwendigkeit und Wirksamkeit:**

- Es liegen keine belastbaren Daten zu problematischen Überweisungen ins Nicht-EU-Ausland vor. Entsprechend konnte auch das Bundesfinanzministerium auf die Fragen nach der Höhe der Zahl der Rücküberweisungen durch Empfänger von Asylbewerberleistungen und die Frage nach Höhe des geschätzten Rückgangs von Rücküberweisungen durch die Einführung der Bezahlkarte keine Daten bereitstellen. [1]

Migrationsforscher wie Prof. Dr. Herbert Brücker gehen davon aus, dass ein Großteil der Gelder die in Asylherkunftsländer transferiert werden, von hier regulär beschäftigten

Migrant\*innen transferiert werde. [2] Ohnehin sind die Beträge die als Sozialleistung an Asylbewerber gezahlt werden, so gering, dass es unwahrscheinlich ist, dass größere Beträge zur Überweisung in die Herkunftsländer übrigbleiben.

- Expert\*innen bezweifeln die Wirksamkeit der Bezahlkarte als Instrument zur Migrationssteuerung. Zum Beispiel zitiert das Handelsblatt den Dresdner Politikwissenschaftler Hans Vorländer mit folgenden Worten: "Aus der Forschung wissen wir, dass Sozialleistungen keinen entscheidenden Pull-Faktor darstellen." [3]

- In Dülmen gibt es bisher keine bekannten Probleme mit dem bestehenden Auszahlungssystem über reguläre Bankkonten, andernfalls hätte die Verwaltung die politischen Vertreter\*innen hierüber sicherlich bereits in Kenntnis gesetzt.

## **2. Verwaltungsaufwand und Ressourcenbindung:**

- Die Einführung der Bezahlkarte würde zu Doppelstrukturen und erhöhtem bürokratischem Aufwand führen.

- Personelle und zeitliche Ressourcen der Verwaltung würden unnötig gebunden.

- Die Bezahlkarte verursacht auf Landesebene Kosten von ungefähr 12 Millionen Euro [4], wenn möglichst viele Kommunen die Opt-Out Regelung nutzen, könnten sich diese Kosten reduzieren. Auch bei diesen Kosten, handelt es sich um Steuergelder. Ob die Summe der von Asylsuchenden ins Ausland transferierten Gelder diese 12 Millionen Euro übersteigt, ist nicht ermittelbar, da wie bereits erwähnt keine Zahlen dazu vorliegen.

## **3. Integrationshemmende Wirkung:**

- Die Bezahlkarte wird von Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsinitiativen, Gewerkschaften und Kirchen als diskriminierend und stigmatisierend kritisiert. [5][6][7][8]

- Sie erschwert das Ankommen und die Integration von Geflüchteten in unserer Stadt. Zum Beispiel kann nicht an allen Ständen unseres Wochenmarkts, der unbestreitbar Teil unserer Stadtkultur und Begegnungsort für alle Bürger\*innen ist, mit der Bezahlkarte gezahlt werden. Auch die beliebten Flohmärkte in unseren Kindertagesstätten können keine Kartenzahlung anbieten. Auch Gaststätten, die als Treffpunkt von Nachbarschaften dienen und auch Ort für Vereinstreffen sind, akzeptieren in vielen Fällen keine Kartenzahlung.

## **4. Rechtliche Unsicherheiten:**

- In anderen Bundesländern sind bereits zahlreiche Klageverfahren gegen die Bezahlkarte anhängig. Siehe zum Beispiel: [9][10]

- Es ist ratsam, die Entscheidungen dieser Verfahren abzuwarten, um rechtliche Risiken zu vermeiden.

## **5. Praktische Einschränkungen:**

- Wie bereits erwähnt, ist die Bezahlkarte nicht überall einsetzbar (z.B. kleine Geschäfte, Marktstände, Bäckereien, Restaurants), was zu einer Schlechterstellung der Leistungsbeziehenden führt.

- Dies führt auch zu einer Benachteiligung des lokalen Einzelhandels gegenüber großen Ketten, die die Karte akzeptieren. Debitkarten erzeugen regelmäßig in der Abrechnung deutlich höhere Gebühren als zum Beispiel EC-Karten.

- Günstige Einkäufe z.B. auf Flohmärkten oder auf Internetplattformen zum Beispiel für Kleinanzeigen sind nicht oder nur mit erheblichem verwaltungsseitigem Aufwand möglich.

- Das widerspricht dem Inklusionsgedanken und der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und schränkt die Selbstbestimmung der Asylsuchenden unangemessen stark ein.

Durch den Verzicht auf die Einführung der Bezahlkarte setzt die Stadt Dülmen ein Zeichen für eine offene, integrative Gesellschaft und vermeidet gleichzeitig unnötige bürokratische Belastungen für die Verwaltung. Stattdessen können die bestehenden, funktionierenden Systeme weiter genutzt und optimiert werden, um eine effiziente und menschenwürdige Unterstützung für Geflüchtete zu gewährleisten.

Bei weiteren Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen



Florian Kübber  
Fraktionssprecher  
Bündnis 90/Die Grünen

Quellen:

[1] <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/bezahlkarten-bundesregierung-weiss-nicht-wieviel-geld-asylsuchende-in-die-heimat-ueberweisen-a-0676bdd4-4da1-4036-9127-d37679cbf12e>

[2]

<https://www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/bezahlkarte-asylbewerber-108.html>

[3] <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/migration-was-hinter-der-bezahlkarte-fuer-gefluechtete-steckt-02/100017423.html>

[4]

<https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/bezahlkarte-nrw-ministerin-paul-100.html>

[5]

<https://awo.org/artikel/die-bezahlkarte-diskriminierungsinstrument-oder-entlastung/>

[6]

[https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/duesseldorf-auch-kirchen-sind-gegen-bezahlkarte-fuer-fluechtlinge\\_aid-123751053](https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/duesseldorf-auch-kirchen-sind-gegen-bezahlkarte-fuer-fluechtlinge_aid-123751053)

[7]

<https://www.proasyl.de/news/so-laeuft-das-nicht-die-lange-liste-der-probleme-mit-der-bezahlkarte/>

[8]

<https://www.gew-nds.de/aktuelles/detailseite/bezahlkarte-fuer-gefluechtete-diskriminiert>

[9]

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/sg-nuernberg-s11ay1524er-bezahlkarte-ermessen-fluechtlinge-bargeld>

[10]

<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/bezahlkarte-asylbewerber-fluechtlinge-verfassungsgericht-klage-100.html>

**Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.)**  
mit Stand vom 14.1.2025

Anlage 2 zu Vorlage HA 059/2025

**Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer **Bezahlkarte****  
**im**  
**Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**  
**(**Bezahlkarte**verordnung NRW-BKV NRW)**

Vom 2. Januar 2025 (Fn 1)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (**GV. NRW. S. 1232**) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG.
- (2) Die Verordnung gilt sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem AsylbLG.

**§ 2**  
**Berechtigtenkreis**

- (1) Alle volljährigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erhalten eine eigene **Bezahlkarte**.
- (2) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die **Bezahlkarte** eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.
- (3) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche nicht mit einem erwachsenen Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten eine eigene **Bezahlkarte**.
- (4) Als Zusammenleben im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt auch der Aufenthalt in derselben Gemeinschaftsunterkunft.
- (5) Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine **Bezahlkarte** als Hauptkarte mit weiteren **Bezahlkarten** als Partnerkarten zugeteilt werden.

**§ 3**  
**Form der Leistungserbringung**

(1) Die Leistungserbringung nach §§ 3 ff. AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der **Bezahlkarte**, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

(2) Die Leistungserbringung nach § 2 AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der **Bezahlkarte**. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen, die monatlich mindestens die entsprechend § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnde Geringfügigkeitsgrenze erreichen, sowie Leistungsberechtigte, die sich in einer Berufsausbildung befinden, auch wenn die im Rahmen der Berufsausbildung erzielten Einnahmen hinter der entsprechend § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnden Geringfügigkeitsgrenze zurückbleiben. Satz 2 gilt nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist). Die Möglichkeit des Verbrauchs von auf der **Bezahlkarte** vorhandenen Restguthaben ist im Fall des Satzes 2 sicherzustellen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 und 3 sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt nach Absatz 2 Satz 1, soweit Leistungsberechtigte die Erwerbstätigkeit oder die Berufsausbildung beenden und der zuständigen Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung erfolgt, die erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 voraussichtlich erfüllt, nachweisen (Nachweisfrist). In diesem Fall erfolgt die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten in dem Monat, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, gemäß Absatz 2 Satz 1. Wird eine nach Satz 1 nachgewiesene Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung vor Ablauf von drei zusammenhängenden Monaten beendet, erfolgt die Leistungserbringung nach Absatz 2 Satz 1 in dem Monat, der auf die Beendigung folgt. Eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 kann auch dann erst wieder gewährt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 und 3 erfüllt sind und nachgewiesen werden (Ablauf der Karenzfrist).

## § 4

### Opt-Out Regelung

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der **Bezahlkarte** erbracht werden.

(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

## § 5

### Bargeldauszahlung

(1) Bei der Leistungsgewährung gemäß § 3 ist es jedem und jeder Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen

SGV Inhalt : Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (B... (Barleistungsgrenze). Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

(2) Sofern die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG auf die **Bezahlkarte** ausgezahlt wird, erhöht sich die Barleistungsgrenze entsprechend.

## **§ 6 Einsatzmöglichkeiten**

(1) Der Einsatz der **Bezahlkarte** im Ausland ist ausgeschlossen. Eine regionale Beschränkung darüber hinaus ist nicht zulässig.

(2) Der Einsatz der **Bezahlkarte** ist für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen und Angebote ausgeschlossen:

- a. Geldtransferdienstleistungen in das Ausland,
- b. Glücksspielangebote,
- c. sexuelle Dienstleistungen.

## **§ 7 Abweichende Bedarfe**

Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben dieser Rechtsverordnung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.

## **§ 8 Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG**

(1) Sofern die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband nicht von der Möglichkeit des § 4 Gebrauch macht, werden im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach §§ 3 ff. AsylbLG oder nach § 2 AsylbLG befinden, abweichend von § 3 Absatz 1 und 2 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht.

(2) Die zuständige kommunale Behörde kann abweichend von Absatz 1 auch für den dort genannten Personenkreis die Leistungen nach § 3 in Form der **Bezahlkarte** erbringen.

## **§ 9 Evaluierungsklausel**

Die Regelungen dieser Rechtsverordnung werden zum 31.12.2027 durch das für Flucht zuständige Ministerium, insbesondere mit Blick auf die Angemessenheit der Barleistungsgrenze, überprüft.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration

### **Fußnoten:**

**Fn 1** In Kraft getreten am 7. Januar 2025 (**GV. NRW. S. 40**).